



Wohnen Sie mit Ihrem Lebenspartner zusammen, geniessen Sie keinen besonderen gesetzlichen Schutz. Je nach Situation müssen einzelne Rechtsgebiete wie Miet-, Auftrags- oder Arbeitsrecht angewandt werden. Ohne klare vertragliche Regelungen können im Falle einer Trennung, bei Krankheit oder nach einem Todesfall Unsicherheiten oder Streitigkeiten entstehen. Eine rechtzeitige Planung und Absicherung hilft Ihnen, diese Situationen zu vermeiden und Ihre Rechte sowie die Ihres Partners oder Ihrer Partnerin zu wahren.

Warum ist eine Absicherung im Konkubinats wichtig?

Anders als bei Ehepaaren oder eingetragenen Partnerschaften gibt es im Konkubinats keine gesetzliche Regelung für die gegenseitige Unterstützung und Absicherung.

Ob Sie gemeinsam eine Wohnung mieten, bei Ihrem Lebenspartner als Untermieter einziehen oder gemeinsam Wohneigentum erwerben: Halten Sie gleich zu Beginn schriftlich fest, wer welche Kosten trägt resp. wer welche Investitionen getätigt hat. Im Falle einer Trennung bleibt sonst unklar, wem was gehört, insbesondere bei gemeinsam angeschafften Gütern.

Bei gemeinsamem Kauf oder gemeinsamer Miete haften Sie mit Ihrem Lebenspartner, Ihrer Lebenspartnerin für sämtliche Schulden solidarisch, denn in diesem Fall treten Sie nach aussen als einfache Gesellschaft auf. Beachten Sie, dass Sie nur bei Mit- oder Alleineigentum Gelder aus Ihrer Vorsorge für den Kauf von Wohneigentum oder die Amortisation einer

Hypothek einsetzen können. Die gemeinsame Wohnung geniesst im Übrigen nicht den gleichen Schutz wie die Familienwohnung gemäss Eherecht. Daher lohnt es sich, dass der nicht besitzende Lebenspartner sich rechtlich absichert.

Was passiert im Todesfall?

Erbschaftsregelung:

Ohne erbrechtliche Begünstigung erben Sie nichts voneinander. Daher gilt die Devise: lieber früher als später denken! Sprechen Sie mit Ihrem Partner, denn in einer Krisensituation ist es oft zu spät für eine Regelung. Mittels eines Testaments oder eines Erbvertrages können Sie sich erbrechtlich begünstigen. Um Formfehler und inhaltliche Widersprüche (zum Beispiel die Verletzung von Pflichtteilen) zu vermeiden, ist der Beizug einer Fachperson unumgänglich. Beachten Sie, dass die erbrechtliche oder versicherungstechnische Begünstigung nicht automatisch erlischt, sollte Ihre Partnerschaft dereinst auseinandergehen.

Vorsorgeansprüche:

Neben der erbrechtlichen Begünstigung können unter gewissen Umständen auch Vorsorgeansprüche bestehen. Die 1. Säule (AHV/IV) sieht für den Lebenspartner keine Leistungen vor, wenn der andere erwerbsunfähig wird oder stirbt. Pensionskassen (2. Säule) können eine Lebenspartnerrente vorsehen. Oft ist diese an bestimmte Bedingungen geknüpft, wie zum Beispiel mindestens 5 Jahre ununterbrochenes Zusammenleben. Das Vorsorgereglement Ihrer Pensionskasse gibt hier Auskunft, resp. fragen Sie Ihre Pensionskasse direkt an. Bei der 3. Säule muss zwischen der gebundenen (Säule 3a) und der freien Vorsorge (Säule 3b) unterschieden werden. Während die Säule 3a eine gesetzlich vorgeschriebene Begünstigungsordnung im Todesfall vorsieht, kann in der freien Vorsorge die Begünstigung frei gewählt werden.

Welche Vorsorgemassnahmen sind sinnvoll?

Um sich im Konkubinatsvertrag gegenseitig abzusichern, stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung.

Was kann geregelt werden?

- **Konkubinatsvertrag:** regelt namentlich die Frage der Kostentragung und der Schuldenhaftung wie auch das Vorgehen bei einer Trennung (jedoch nicht die erbrechtliche Absicherung).
- **Arbeitsvertrag:** kommt zum Tragen, wenn der eine Lebenspartner im Betrieb des anderen mitarbeitet.
- **Vollmachtenregelung:** erlaubt Ihnen, im Verhinderungsfall des Partners zu handeln.
- **Patientenverfügung:** ermöglicht Ihnen, in kritischer Situation Ihren Partner im Spital zu besuchen und vom behandelnden Arzt Auskunft zu erhalten.
- **Vorsorgeauftrag:** damit Ihr Partner Entscheidungen für Sie treffen kann, wenn Sie dazu nicht mehr in der Lage (dauernd urteilsunfähig) sind.
- **Testament oder Erbvertrag:** damit Sie gegenseitig im Todesfall voneinander etwas erben.

Sicherheit für Ihre Partnerschaft

Es empfiehlt sich, frühzeitig gemeinsam mit einer Fachperson die notwendigen Massnahmen zu planen. Die Kosten für eine Nachlassplanung bei der BLKB betragen 200 CHF (zzgl. MWST) pro Stunde.

Wir helfen Ihnen, Lösungen zu finden, die Ihren Bedürfnissen am besten entsprechen. Wir sind für Sie da. Sprechen Sie mit uns.



blkb.ch/vorsorge

Disclaimer

Die Ausführungen und Angaben in dieser Publikation wurden von der BLKB nach bestem Wissen, teilweise aus externen Quellen, welche die BLKB als zuverlässig beurteilt, ausschliesslich zu Informations- und Werbezwecken zusammengestellt. Die BLKB haftet nicht für falsche oder unvollständige Informationen sowie aus der Nutzung von Informationen und der Berücksichtigung von Meinungsäusserungen entstehende Verluste oder entgangene Gewinne. Die Angaben dienen als unverbindliche Grundlage für weitere Gespräche mit Fachpersonen und entbinden die/den Empfänger/in nicht von ihrer/seiner eigenen Beurteilung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Im Sinne der Gleichbehandlung gilt diese für alle Geschlechter.